

Info-Veranstaltung Künstler

xx.11.2019



Mag. Bauer

GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA

Agenda

- 1 | Pflichtversicherung nach dem GSVG/FSVG**
- 2 | Ausnahmen von der Pflichtversicherung**
- 3 | Sonderthemen**
- 4 | Beitragsgrundlagen**
- 5 | Online-Services**

1

Pflichtversicherung nach dem GSVG/FSVG

Personengruppen, Beginn, Ende



GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA

Personenkreis

		PV	KV	UV
GSVG	■ Gewerbetreibende	✓	✓	ASVG
	■ Gewerbebesitzer	✓	✓	ASVG
	■ Neue Selbständige (z.B. selbständig Erwerbstätige, Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Dentisten, Journalisten, Kunstschaffende)	✓	✓	ASVG
	■ Pensionisten		✓	

Neue Selbständige (1)

Voraussetzungen

- Selbständige, betriebliche Tätigkeit
- Einkünfte nach § 22 bzw. § 23 EStG
- Keine andere Pflichtversicherung aufgrund dieser Tätigkeit (z.B. ASVG)
- Überschreitung der Versicherungsgrenze (Geringfügigkeitsgrenze; 2019: € 5.361,72; 2020: € 5.527,92)

Meldung erfolgt durch

- Abgabe einer Versicherungs- bzw. Überschreitungserklärung
- Übermittlung des Einkommensteuerbescheides vom Finanzamt (Beitragszuschlag)
- Einen „Opting-In“ Antrag (freiwillige Pflichtversicherung in der KV + UV wegen Einkünften unter der Versicherungsgrenze)

Neue Selbständige (2)

Beginn und Ende

- Erklärung, dass Versicherungsgrenze überschritten wird
- Feststellung der Pflichtversicherung mit Eingangsdatum der VE

- Erklärung, dass Tätigkeit endet oder Versicherungsgrenze nicht mehr überschritten wird
- Ende der Pflichtversicherung mit Monatsletzten nach Erklärung

Beitragszuschlag

- Bei nachträglicher Feststellung der Pflichtversicherung
(bei Einbeziehung aufgrund des EkStB)
- Beitragszuschlag von 9,3% der KV-/PV-Beiträge
- Feststellung der Pflichtversicherung von 01.01. bis 31.12.

Spezielle Berufsgruppe „Künstler“ (3)

- Es gibt keine eigene Künstlerversicherung
- Unter bestimmten Voraussetzungen leistet der Künstler-Sozialversicherungsfond (K-SVF) Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen

Zuständigkeit

- Anträge auf Zuschuss aus dem K-SVF können beim K-SVF oder bei der SVA (Weiterleitung an K-SVF) gestellt werden

Spezielle Berufsgruppe „Künstler“⁽⁴⁾

Voraussetzungen für Zuschüsse

Grundvoraussetzung

- Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG

Künstler bzw. Künstlerin im Sinne des K-SVF ist, wer

- in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst
- aufgrund seiner/ihrer künstlerischen Befähigung
- im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
- Werke der Kunst schafft

Zur Klärung dieser Voraussetzung ist vom Fonds ein Gutachten von der Künstlerkommission (Vertreter von den Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften) einzuholen.

Spezielle Berufsgruppe „Künstler“ (5)

Einkommensgrenzen für Zuschüsse

Jährliche Mindestgrenze

- **€ 5.256,60** (Geringfügigkeitsgrenze; 2019 € 5.361,72; 2020: € 5.527,92)
Bei Einkünften unter dieser Grenze kann der Zuschuss vom K-SVF zurückgefordert werden

Jährliche Höchstgrenze

- **€ 28.473,25**
Sofern die Gesamteinkünfte über dieser Grenze liegen, kann der Zuschuss vom KSVF zurückgefordert werden

Höhe des Zuschusses

- Höchstens **€ 158,00** mtl. (€ 1.896,00 jährl.) (Wert 2018 - 2020)
- Maximal jedoch in der Höhe der vorgeschriebenen Beiträge (PV, KV, UV)

2

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

Nichtbetrieb, Einkünfte unter Versicherungsgrenze



Ausnahme Einkünfte unter Versicherungsgrenze

§ 4 Abs. 1 Z 5 GSVG

- Ausnahmegrund für Neue Selbständige
- Ausnahme von der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung
- Ende der Pflichtversicherung mit dem Monatsletzten, in dem die Erklärung einlangt (rückwirkend nicht möglich)

Ruhendmeldung im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG

§ 4 Abs. 1 Z 9 GSVG

- Ausnahmegrund für Künstler
- Ausnahme von der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung
- Ende der Pflichtversicherung mit dem Monatsletzten, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist.
- Ruhendmeldungen und Wiederbetriebsanzeigen beim K-SVF oder bei der SVA (Weiterleitung an K-SVF)

3

Sonderthemen

Selbständigenvorsorge



GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA

Selbständigenvorsorge (1)

- BMSVG (= Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz)
- Noch umfassendere soziale Absicherung (ähnlich „Abfertigung neu“)
- Einhebung durch SVA, Überweisung an Vorsorgekassen, Auszahlung durch Vorsorgekassen
- Unterscheidung Pflichtmodell (Neue Selbständige - Künstler) und freiwilliges Modell (Opting-In)
- 1,53% von der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Wahlrecht (8 Vorsorgekassen) innerhalb von 6 Monaten nach Beginn

Selbständigenvorsorge (2)

Leistungsanspruch

- Leistungsanspruch bei Pensionsantritt (in jedem Fall)
(auch bei wenigen Einzahlungsmonaten)
- Mindestens 3 Einzahlungsjahre (36 Monate)
(Ruhen/Löschung/Einstellung seit mindestens **2 Jahren**)
- Nach mindestens **5 Jahren** nach Beendigung der Beitragspflicht
(auch bei wenigen Einzahlungsmonaten, z.B. nur 1 Jahr versichert)

Auszahlung

- Als Einmalbetrag
- Übertragung an eine neue Vorsorgekasse
- Übertragung an eine neue Pensionskasse bzw. an eine neue Pensionszusatzversicherung (als Einmalprämie für eine Zusatzpension)

4

Beitragsgrundlagen

Bemessung, Nachbemessung, Herausrechnung,
...



GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA

Beitragsgrundlagen

Gewerbliche & Freiberufliche Selbständige

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit
- Vorgeschriebene Beiträge (Hinzurechnung)
- Abzugsbeträge (Sanierungs- / Veräußerungsgewinn)
- Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage
- Gesetzliche Mindestbeitragsgrundlage (2019/20: € 5.361,72/5.527,92)
- Gesetzliche Höchstbeitragsgrundlage (2019/20: € 73.080,00/75.180,00)
- Individuelle Anpassung der vorläufigen Grundlage durch Herabsetzung / Hinaufsetzung (Antrag)
- Nachbemessung

Beitragsvorschreibung (1)

Vorläufige Beitragsgrundlage (z.B. 2019)

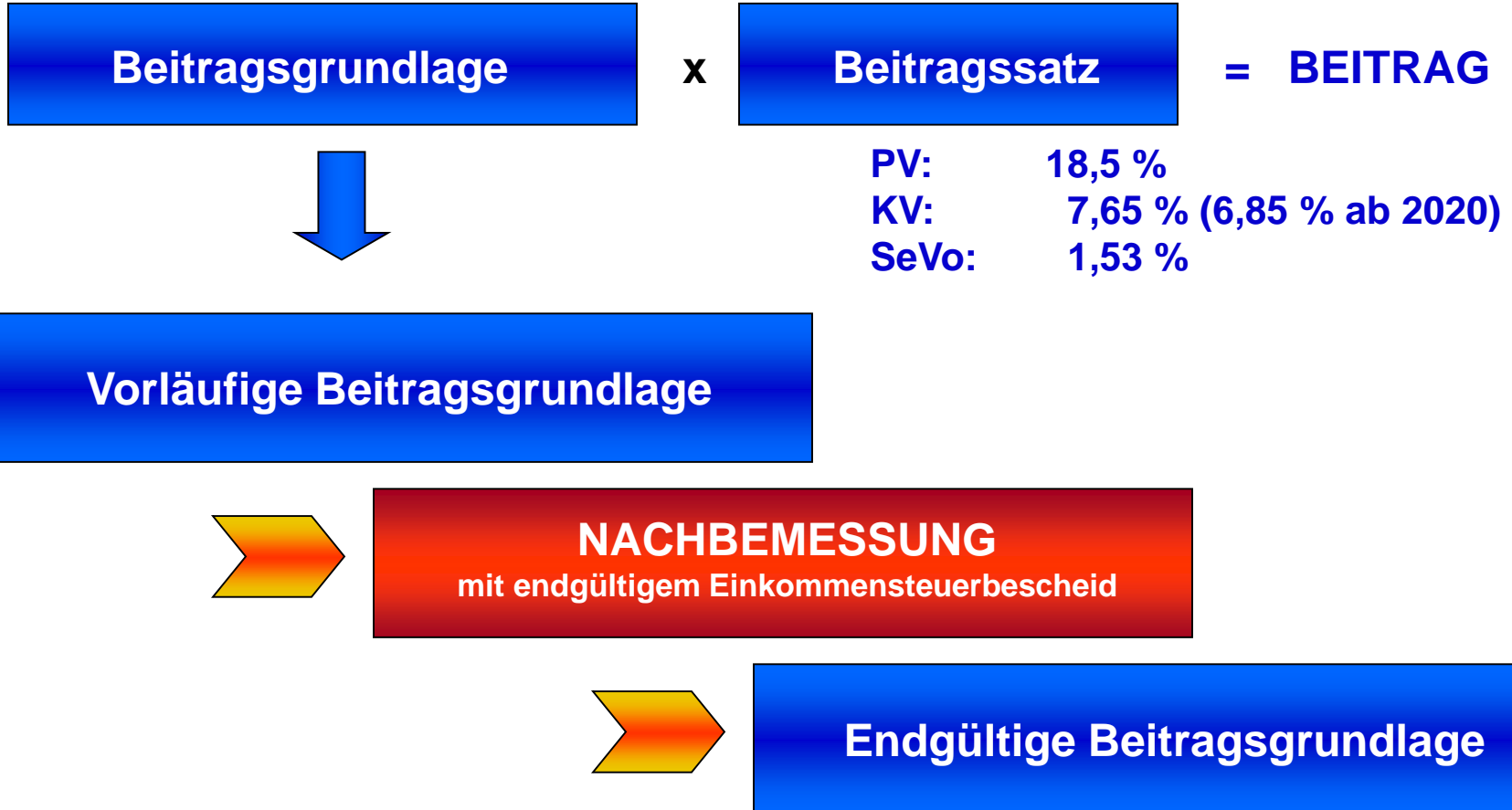
Versicherungspflichtige Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres (2016)
+ im drittvorangegangenen Jahr (2016) vorgeschriebene KV und PV-Beiträge
- Sanierungsgewinn (erst ab 2004 – Antrag!)
- Veräußerungsgewinn (wieder reinvestiert in Sachanlagevermögen – Antrag!)
= Zwischensumme
* Aktualisierungsfaktor 2019: 1,075
: Anzahl der versicherungspflichtigen Monate 2016
= vorläufige monatliche Beitragsgrundlage 2019

Beitragsvorschreibung (2)

Endgültige Beitragsgrundlage (z.B. 2018)

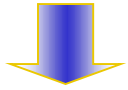
Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid 2018
+ im Jahr 2018 vorgeschriebene KV und PV-Beiträge
- Sanierungsgewinn (erst ab 2004 – Antrag!)
- Veräußerungsgewinn (wieder reinvestiert in Sachanlagevermögen – Antrag!)
= Zwischensumme
: Anzahl der versicherungspflichtigen Monate 2018
= endgültige monatliche Beitragsgrundlage 2018

Beitragsberechnung



Beitragsvorschreibung

Fälligkeit



Monatsletzter des 2. Quartalsmonats (28.2., 31.5., 31.8., 30.11.)

Zahlungsfrist



18 Tage nach Fälligkeit (**NEU ab 2016:** mtl. Zahlung mittels Bankeinzug)

Verzugszinsen



Ab 19. Tag nach Fälligkeit (3,38 %)

Mahnung



Mittels Mahnschreiben (€ 1,-)

Eintreibung

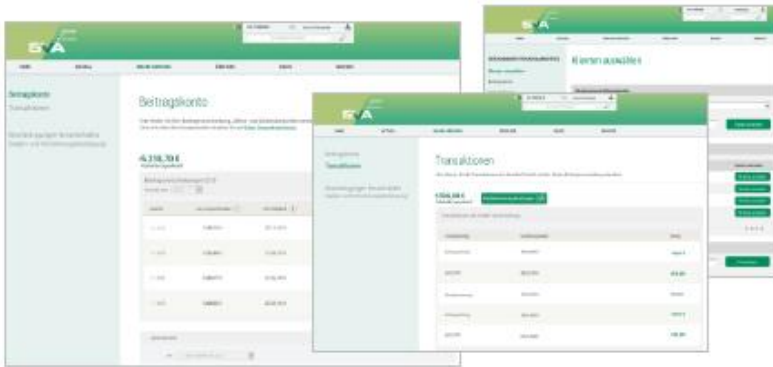


Fahnis-, Gehaltsexekution, Konkursantrag

5 | Online-Services



Projekt 2020: Online-Services



Online Beitragskonto

- Neues Design Online Beitragskonto (Versicherte und Bevollmächtigte)
- Transaktionen einsehen
- Rücküberweisung direkt beantragen



Bescheinigungen herunterladen

- Versicherungsbestätigung
- Saldenbestätigung



Navigation und Re-Design Website

- Einstiegsseite Online Services, Formulare, Kontakt, Einstiegsseiten Lebenslagen
- Neugestaltung Login
- Neue Haupt- und Footer-Navigation
- Inkl. durchgeführtem Nutzer-Tests

Ausblick

- seit 29.08.2018 in Google Play Store und iOS Store als Download
- angebotene Services:
 - Rechnung einreichen
 - Bewilligung einreichen
- weitere Services in Planung (z.B. Saldenübersicht, Versicherungsbestätigung)
- www.svagw.at/svaapp - Infos zur App sowie Anleitungsvideos



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



GESUND
IST
GESÜNDER.

SVA